

Satzungen der Burgerschaft Baltschieder von 1479

Am 24. Mai 1479 wurden in Baltschieder vom Notaren Petermann v. Riedmatten neue Satzungen der Burger aufgestellt:

1. *Jeder Burger soll jedem in allen rechten und gerechten Sachen beistehen.*
2. *Ein Auswärtiger (nicht Burger) der innert der Burgerschaft, Boden kauft, oder durch Verheiratung oder durch Erbschaft erwirbt, kann das Burgerrecht erwerben, wenn die Burger ihn wollen. Die Einkaufssumme beträgt für den Liegenschaftswert, bis zu 100 Pfund, 4 rheinische Gulden und für je weitere 100 Pfund, 1 Gulden. Kauft er später, nachdem er Burger ist, braucht er nicht mehr zu zahlen. Verkauft er aber alle liegenden Güter (Boden) scheidet er aus der Burgerschaft aus. Wer im Verlauf der letzten 9 Jahre, Boden in der Burgerschaft kaufte, muss obgenannte Einkaufssumme nachbezahlen. Wer das nicht tut, ist dem Burgernutzen ausgeschlossen. Dieses soll ewig gelten und kann nur durch allgemeine Übereinkunft abgeändert werden.*
3. *Vom Mai an sollen sie ihre Pferde und Schafe von den Weiden und den Eigengütern fernhalten und nur „im Holz in“ für den Steinbruch halten.*
4. *Vom hl. Kreuztag an im Herbst soll jeder während der Nacht seine Pferde in die Ställe eintun, unter Strafe von 5 Schilling.*
5. *Wird während des Jahres, ein Pferd im Gute eines anderen angetroffen, so ist über den Schadenersatz, den Gewalthabern, jedes Mal, 6 Pfennige Busse zu entrichten.*
6. *Unter gleicher Strafe ist es verboten, fremdes Vieh zu dingen und auf die Almend zu führen.*
7. *Wenn zwei Drittel der Burger in einer Burgerangelegenheit einig sind, so sollen die restlichen Burger, die Beschlüsse ebenfalls anerkennen.*
8. *Jährlich sind 2 Gewalthaber zu wählen, die für ein Jahr die „Last“ annehmen müssen. Sie sind dann 3 weitere Jahre von dieser Last enthoben.*
9. *Alle früheren Satzungen, Rechte und Gebräuche bleiben in Kraft.*